

## Förderrichtlinie für die dauerhafte Beseitigung von Graffiti an privaten baulichen Anlagen

### Gegenstand der Förderung

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt stellt Fördermittel für die ordnungsgemäße und dauerhafte Beseitigung von Graffiti an Außenflächen privater baulicher Anlagen im Hamburger Stadtgebiet bereit. Hierzu gehören auch bauliche Anlagen freier und gemeinnütziger oder nach gemeinnützigen Grundsätzen handelnder Wohnungsunternehmen.

Nicht gefördert wird die Beseitigung von Graffiti an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, die öffentliches oder privates Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg, des Bundes, anderer Bundesländer oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen sind. Den öffentlichen Stellen stehen private Handels- oder Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und sonstige Gesellschaften als Eigentümer gleich, wenn die vorstehend bezeichneten juristischen Personen unmittelbar oder mittelbar an ihnen beteiligt sind oder wenn sie Mittel zur Bauwerksunterhaltung von der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten. Die Förderung von Wohnungsunternehmen gemäß Absatz 1 bleibt unberührt.

Die Fördermittel werden durch die Landesinnung der Gebäudereiniger Hamburg in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer bewilligt und ausgezahlt.

### Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung bzw. Anteilfinanzierung gewährt.

Der Zuschuss beträgt bei Maßnahmen, die in Eigenleistung erbracht werden, bis zu 150 Euro gegen Rechnungslegung, ansonsten 30 % der Kosten bis zu maximal 3.000 Euro je Grundstück (einschließlich dazu gehörender Anlagen) und Jahr.

Eine zusätzliche Förderung durch andere Anti-Graffiti-Förderprogramme wird angerechnet. Besteht eine Versicherung gegen Graffiti-Schäden im Rahmen der erweiterten Gebäudeversicherung, ist dies anzugeben. In diesem Fall wird nur die Präventionsmaßnahme gefördert.

### Zuwendungsvoraussetzungen

#### Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden. Eine Förderung von Beseitigungs- und Präventivmaßnahmen ist ausgeschlossen, wenn bereits vor Antragstellung mit den Maßnahmen begonnen worden ist.

### Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur dauerhaften Beseitigung von Graffiti-Schmierereien.

Die Graffiti-Beseitigung durch

- Niederdruckwirbelstrahlverfahren,
- Heißdampfverfahren,
- chemische Verfahren,

- sonstige technische Verfahren oder
- Überstreichen

ist mit präventiven Maßnahmen zu verbinden.

Präventionsmaßnahmen sind z. B.

- die zusätzliche Aufbringung einer Anti-Graffiti-Beschichtung,
- die Begrünung mit Kletterpflanzen ggf. in Verbindung mit Rankhilfen oder
- sonstige gestalterische Schutzmaßnahmen
- öffentlichkeitswirksame Aktionen im Zusammenhang mit Beseitigungsmaßnahmen,

die Neuverschmutzungen verhindern bzw. erschweren.

Vorrangig gefördert wird die dauerhafte Beseitigung von solchen Graffiti, die durch die exponierte Lage der Fläche oder die Art der Darstellung im besonderen Maße in die Öffentlichkeit wirken und dadurch einen besonders hohen Störeffekt besitzen. Vorrangig gefördert werden ebenfalls Graffiti in Wohngebieten, in denen bereits ergänzende Reinigungsarbeiten durchgeführt werden. Zuschüsse werden ferner vorrangig bewilligt, wenn Fachbetriebe beauftragt werden, die in den vergangenen 12 Monaten arbeitslos eingestellt haben oder dies in Kürze beabsichtigen; dabei können Fördermittel wie das „Hamburger Modell“ genutzt werden.

Ansonsten gilt die Reihenfolge der Antragseingänge. Sofern ein Berechtigter mehrere Anträge für verschiedene bauliche Anlagen stellt, kann im Interesse einer ausgewogenen Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel von der Reihenfolge der Antragseingänge abgewichen werden.

Die Maßnahmen sind nach Bewilligung eines Zuschusses innerhalb von 3 Monaten durchzuführen, spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres.

#### Beachtung von Umweltschutzauflagen

Bei den technischen Reinigungsverfahren sind die gesetzlichen Bestimmungen und Verfahrensvorschriften zu beachten. Sie sind im "Merkblatt zur Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt" aufgeführt. Das Merkblatt ist in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat - E 32 -, Billstraße 84, 20539 Hamburg, erhältlich.

## Ausführung der Maßnahmen

Die technischen Reinigungsverfahren dürfen nur von Fachfirmen durchgeführt werden, die in der Handwerksrolle eingetragen sind. Dagegen kann das Überstreichen von baulichen Anlagen auch in Eigenleistung durchgeführt werden. Gleiches gilt für Präventionsmaßnahmen (wie beispielsweise das Anpflanzen von Rankgewächsen), die keiner Berücksichtigung von Umweltschutzauflagen bedürfen und soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

## Antragsverfahren

### Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die Landesinnung der Gebäudereiniger Hamburg, Bei Schulds Stift 3, 20355 Hamburg.

### Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Grundeigentümer oder ihnen gleichstehende dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Eigentümergemeinschaften können eine Förderung nur im Namen aller Miteigentümer beantragen. In diesem Falle ist ein Bevollmächtigter zu benennen, der befugt ist, das Antragsverfahren durchzuführen, und dem der Bewilligungsbescheid zugestellt werden kann.

### Zeitpunkt der Antragstellung

Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits die Vergabe eines Auftrages (Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages).

### Antragsunterlagen

Der Antrag ist mittels eines bei der Landesinnung der Gebäudereiniger Hamburg erhältlichen Vordruckes zu stellen. Er beinhaltet

- die Belegenheit (Straße, Hausnummer, Stadtteil) der von Graffiti betroffenen baulichen Anlage,
- Lage in einem Wohngebiet, in dem ergänzende Reinigungsmaßnahmen durchgeführt werden (z.B. Wilhelmsburg, Osdorfer Born, Schanzenviertel, Karolinentviertel, St. Pauli, St. Georg, Altona-Nord),
- eine kurze Beschreibung des Umfeldes der baulichen Anlage (z.B. an viel befahrener Straße, stark frequentierten Plätzen, Bus- oder Bahnhofstestellen, an von Fahrgästen vorbeifahrender Zügen oder Bahnen einsehbaren Stellen),
- die Angabe der Größe des Graffito,
- ein Foto des Graffito
- eine kurze Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen,
- eine Erklärung, ob die beabsichtigten Maßnahmen in Eigenleistung oder durch Fachfirmen durchgeführt werden sollen,
- sofern der Antragsteller eine Fachfirma beauftragen möchte, ist für jede beabsichtigte Anti-Graffiti-Maßnahme mindestens ein Angebot einzuholen. Das Angebot wird auf Wirtschaftlichkeit geprüft, ggf. werden weitere Angebote nachgefordert bzw. der Förderung ein wirtschaftlicher Erfahrungswert zugrunde gelegt. Außerdem sind Erklärungen der Firma, ob sie in der Handwerksrolle eingetragen ist und inwieweit in den vergangenen 12 Monaten Arbeitslose eingestellt wurden bzw. eine Einstellung Arbeitsloser in Kürze beabsichtigt ist, beizufügen.

## Unvollständige Anträge

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Die Anträge sind danach innerhalb von sechs Wochen zu vervollständigen. Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsstelle vorliegt.

### Bewilligung der Fördermittel

Die vollständigen Anträge werden gesammelt und jeweils am Ende eines Kalendermonats im Hinblick auf die Erfüllung der Vorrangkriterien geprüft. Der Antragsteller wird anschließend kurzfristig über das Ergebnis informiert. Bewilligte Fördermittel werden nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahmen ausgezahlt.

### Abschluss der Maßnahme

Der Abschluss der gesamten Maßnahme ist durch Vorlage von Leistungsnachweisen, Fotos sowie Rechnungen (bei Eigenleistungen Rechnungsbelege für Materialkosten) zu belegen. Bei Beträgen unter 250 € kann statt eines Fotos auch eine Kontrolle vor Ort durch die Bewilligungsstelle vereinbart werden. Die Belege sind der Bewilligungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres.

Werden die Maßnahmen abweichend von der Antragstellung durchgeführt, so entfällt der Anspruch auf die Förderung.

Mit der Auszahlung der Fördermittel kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Abschlussbelege gerechnet werden.

### Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung der Bewilligung und die Rückforderung der gewährten Mittel gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### Ausnahmeregelung

In Fällen von besonderer Bedeutung können mit Zustimmung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Abweichungen von diesen Förderungsgrundsätzen zugelassen werden.

### Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Landesinnung der Gebäudereiniger, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sowie dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Er hat außerdem den vorstehenden Stellen auf Verlangen zu gestatten, das Grundstück zu betreten und die bauliche Anlage in Augenschein zu nehmen.